

# Satzung

## der „Gemeinschaft Königswinterer Künstler e.V.“

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Königswinterer Künstler e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg aufgenommen werden.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses und der Verbreitung der Bildenden Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen von Ausstellungen und Kunstaktionen sowie der Förderung des Kunstschaffens innerhalb der Stadt Königswinter, der Region und der Partnerstädte.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jeder Kunstschaffende werden. Die Aufnahme in den Verein unterliegt grundsätzlich einer Jurierung. Als Jury wird der Vorstand zuzüglich mindestens drei weiterer Vereinsmitglieder tätig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
- (2) Passive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die gewillt und in der Lage sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
  - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung von mehr als  $\frac{3}{4}$  der Stimmen ausgesprochen werden.
  - c. durch Tod.

### § 4

#### Finanzierung

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen aus Mitgliedsbeiträgen, durch einmalige oder laufende Spenden, Zuschüsse, Förderungsbeiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht werden.

### § 5

#### Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30. November jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenn aktive Vereinsmitglieder mit mindestens  $\frac{1}{4}$  ihrer Gesamtstimmzahl dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Kassenwart oder der Schriftführer.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen die Entscheidungen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere
  - a. die Wahlen zum Vorstand und dessen Abberufung
  - b. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
  - c. die Bestimmung von zwei Kassenprüfern gem. § 9 Abs. 2
  - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - f. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen. Ist dieser nicht anwesend, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Außenverhältnis wird der Verein entweder durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Dieser ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

## § 9 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat für das vergangene Vereinsjahr den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch die jährlich in der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfbericht der Abschlussprüfer der Mitgliederversammlung in ihrer Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 11 Vermögensübertragung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Registeranmeldung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung

Die Satzung ist vor Einreichung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung, dass sie den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht, vorzulegen. Entsprechendes gilt im Falle der Satzungsänderung.